

Marktgemeinde Lauterach

VERORDNUNG

gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.06.1998

Aufgrund des § 28 Abs. 1 und 3 lit. b in Verbindung mit § 31 Abs. 2 lit. b und d Raumplanungsgesetz in der Fassung LGBI.Nr. 39/1996 wird verordnet:

I.

Für das westlich des Hauses Lerchenauerstraße Nr. 71 gelegene, im beiliegenden Lageplan, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, schraffiert hervorgehobene Gebiet, das von der GST-NR

2592/5 im Ausmaß von 1.800m², Eigentümerin Greif Ida, Flurweg 10, 6923 Lauterach

gebildet wird, wird festgelegt:

1. das Höchstaussmaß der baulichen Nutzung gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. b RPIG (die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes angibt)

mit 40%

und

2. die Zahl der oberirdischen Geschosse gemäß §§ 28 Abs. 3 lit. b i.V.m. 31 Abs. 2 lit. d RPIG

mit E+1.

II.

Diese Verordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Elmar Kolb
Bürgermeister

Lauterach, am 18.06.1998

Anlagen:

-Motivenbericht

-Lageplan M 1:2000

Marktgemeinde Lauterach

Motivenbericht

zur Verordnung vom 18.06.1998

Die GST-NR 2592/5, westlich dem Gebäude Lerchenauerstraße Nr. 71 gelegen, wurde aufgrund der Verordnung der Vbg. Landesregierung, LGBl.Nr. 28/1998, aus dem Geltungsbereich der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 8/1977 i.d.g.F., herausgenommen.

In der Folge hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach dieses Grundstück mit Beschluß vom 18.06.1998 als Baufläche-Wohngebiet gewidmet.

Dieser Beschluß wird der Landesregierung gleichzeitig mit dem Beschluß über die Erlassung des Bebauungsplanes zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Liegenschaft befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Lauterach und an der Grenze zur Landesgrünzone. Aufgrund der Lage des o.a. Grundstückes ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Dieser Bebauungsplan ermöglicht eine Bauführung mit Reihenhäusern. Diese Bebauung entspricht dem Erfordernis des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes am Siedlungsrand von Lauterach und an der Grenze zur überörtlich festgelegten Freifläche des Lauteracher Riedes, LGBl.Nr. 8/1977 i.d.g.F.

